

Antrag

der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Dr. Hans de With, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hans-Joachim Hacker, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Dr. Jürgen Schmude, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Dieter Wiefelspütz, Verena Wohlleben, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Harmonisierung der Strafraumen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung beruft eine unabhängige Kommission, deren Aufgabe es ist, bis zum 31. Dezember 1995 Vorschläge zur Harmonisierung der Strafraumen zu unterbreiten, um bestehende Ungleichgewichte, insbesondere im Bereich der Straftaten gegen die körperliche Integrität und die sexuelle Selbstbestimmung im Verhältnis zu den Eigentums- und Vermögensdelikten zu beseitigen.
2. Der Kommission sollen vor allem Vertreterinnen und Vertreter aus Praxis und Wissenschaft angehören. Der Vorsitz der Kommission ist einer Richterin bzw. einem Richter mit breiter wissenschaftlicher und praktischer Erfahrung im Bereich der Strafzumessung zu übertragen.

Bonn, den 11. November 1993

Hermann Bachmaier
Dr. Hans de With
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Hans-Joachim Hacker
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Dr. Eckhart Pick
Margot von Renesse
Dr. Jürgen Schmude
Ludwig Stiegler
Dr. Peter Struck
Dieter Wiefelspütz
Verena Wohlleben
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die Strafraumen für Straftaten gegen die körperliche Integrität sind zu niedrig, sie sind zu hoch bei Eigentums- und Vermögensdelikten. Da nach der Wertordnung unseres Grundgesetzes Leib und Leben einen höheren Stellenwert haben als das Vermögen, muß dieser Wertungswiderspruch aufgehoben werden. Änderungsvorschläge hierzu sollten sorgfältig abgewogen werden. Deswegen soll beim Bundesministerium der Justiz oder beim Deutschen Bundestag eine „Strafraumenharmonisierungs-Kommission“ eingesetzt werden mit dem Auftrag, Vorschläge zur ausgewogenen Abstimmung der wichtigsten Strafraumen zu unterbreiten.

Für die Zumessung der schuldangemessenen Strafe ist der vom Gesetz angedrohte Strafraumen bestimmend. Weil die Strafraumen für Eigentums- und Vermögensdelikte höher sind als bei Straftaten gegen die körperliche Integrität (siehe Tabelle unten), werden bei Eigentums- und Vermögensdelikten höhere Strafen verhängt als bei Straftaten gegen die körperliche Integrität. Diesen Wertungswiderspruch zeigt folgender Vergleich der Deliktsarten auf:

1. Raub und Sexualdelikt

Raub ist ein Angriff auf das Schutzgut „Eigentum“, der mit bestimmten Nötigungsmitteln (Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben) begangen wird. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sind ein Angriff gegen das Schutzgut „sexuelle Selbstbestimmung“ mit denselben Nötigungsmitteln. Beim Raub und der Vergewaltigung beträgt die Höchststrafe 15 Jahre, bei der sexuellen Nötigung (z. B. Oral- oder Analverkehr) beträgt sie nur zehn Jahre, der erste Wertungswiderspruch. Besonders gravierend ist der Wertungswiderspruch aber dann, wenn die Nötigungsmittel qualifiziert sind (Führen einer Schußwaffe, Nötigung mit einer Waffe, erhöhte Lebensgefährdung). Nur beim Raub (§ 250 StGB) führt dies zu einer Anhebung der Mindeststrafe auf fünf Jahre; das entspricht der Höchststrafe beim sexuellen Mißbrauch von Kindern.

Beispiel:

Zwei Männer überfallen ein zeltendes junges Paar und bedrohen es mit Schußwaffen. Der junge Mann wird an einen Baum gefesselt, das Mädchen nehmen die Täter mit und zelten mit ihr zwei Tage lang. Während dieser Zeit üben beide Täter an dem Mädchen mehrfach mit Gewalt Geschlechtsverkehr, Oralverkehr (mit Samenerguß in den Mund) und Analverkehr aus. Die Strafen, Folge der Strafraumen: fünf Jahre für den schweren Raub des Zelttes, vier Jahre für die Vergewaltigung und die sexuelle Nötigung.

2. Raub und Sexualdelikt mit Todesfolge

Der Wertungswiderspruch wird bei der Qualifikation „Todesfolge“ offenkundig. Verursacht der Vergewaltiger leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Mindeststrafe fünf Jahre (§ 177 Abs. 3

StGB); derselbe Strafrahmen gilt für diese Folge bei der sexuellen Nötigung (§ 178 Abs. 3 StGB) und beim sexuellen Mißbrauch von Kindern (!) (§ 176 Abs. 4 StGB). Diese Mindeststrafe von fünf Jahren für die schwerste Folge eines Sexualdelikts entspricht gerade der Mindeststrafe beim schweren Raub (etwa beim Handtaschenraub oder Bankraub mit einer Scheinwaffe oder beim bandenmäßigen Raub). Tritt hingegen bei einem Raub die Todesfolge ein, dann ist der Strafrahmen deutlich höher. Mindeststrafe zehn Jahre, Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe (§ 251 StGB).

3. Vorsätzliche Körperverletzung

In letzter Zeit häufen sich Gewalttaten, bei denen das Opfer brutal gequält und in Todesangst versetzt wird. Selbst bei grausamer Behandlung mit schweren – auch psychischen – Folgen muß dies keine gefährliche (§ 223a StGB) oder schwere (§ 224 StGB) Körperverletzung sein. Auch hierfür bleibt es dann bei der Höchststrafe von drei Jahren.

4. Totschlag und gefährliche Körperverletzung

Sticht der Täter sein Opfer mit einem Messer nieder, so kann dies ein versuchter Totschlag oder eine gefährliche Körperverletzung sein; entsprechendes gilt für das Werfen von Molotow-Cocktails in Wohnhäuser. Welche der beiden Strafvorschriften zur Anwendung kommt, hängt davon ab, ob der Täter mit Tötungsvorsatz oder (nur) mit Körperverletzungsvorsatz handelt. Die Feststellung dieser inneren Tatsache ist in der Praxis besonders problematisch und hängt oft an einem „seidenen Faden“. Hat der Täter Glück – es kann ihm nur Körperverletzungsvorsatz nachgewiesen werden –, so beträgt die Höchststrafe fünf Jahre. Wird hingegen Tötungsvorsatz festgestellt, so springt der Strafrahmen gewaltig nach oben; jetzt beträgt die Mindeststrafe fünf Jahre und die Höchststrafe 15 Jahre. Der Sprung des Strafrahmens führt in derartigen Grenzfällen häufig zu unbefriedigenden Ergebnissen.

Beispiel:

Ein Skinhead sticht einem Ausländer mit Körperverletzungsvorsatz ein Messer mehrfach in den Bauch. Das Opfer überlebt schwerverletzt, liegt mehrere Wochen auf der Intensivstation und wird bleibende Schäden davontragen. Trotzdem beträgt die Höchststrafe nur fünf Jahre. Hätte der Täter dem Opfer noch die Uhr geraubt, so wäre für dieses Eigentumsdelikt ein ganz anderer Strafrahmen eröffnet (fünf bis 15 Jahre).

5. Schwere Körperverletzung und Körperverletzung mit Todesfolge

Hat eine vorsätzliche Körperverletzung – und mag sie noch so brutal sein – fahrlässig oder mit bedingtem Vorsatz zur Folge, daß der Verletzte z. B. erblindet, gelähmt wird, in Siechtum verfällt, geisteskrank wird (schwere Körperverletzung, § 224 StGB), so beträgt die Höchststrafe fünf Jahre. Fünf Jahre sind die Mindeststrafe für den schweren Raub. Hat die Körperverletzung den Tod

zur Folge, so erhöht sich die Mindeststrafe lediglich auf drei Jahre (§ 226 StGB). Anders beim Raub mit Todesfolge: Hier reicht der Strafraum von zehn Jahren bis lebenslang.

Beispiel:

Ein Skinhead sticht einem Mann sein Butterfly-Messer in die Schläfe, die Klinge bleibt 10 cm tief im Schädel stecken. Das Opfer ist seitdem halbseitig gelähmt; das Gehirn ist schwer geschädigt, das Opfer ist lebenslang ein Pflegefall. Strafe dafür (auch für den niedrigen Strafraum nicht mehr schuldangemessen): Ein Jahr und sechs Monate mit Bewährung.

6. Minder schwerer Fall des Totschlags

Der Totschlag (§ 212 StGB) hat eine Mindeststrafe von fünf Jahren (ebenso wie der schwere Handtaschenraub). Für minder schwere Fälle nach § 213 StGB (z. B. alkoholbedingte verminderte Schuldfähigkeit, Versuch und Geständnis) verschiebt sich der Strafraum des Totschlags sprunghaft nach unten; jetzt beträgt die Höchststrafe nur noch fünf Jahre. Diese außerordentliche Strafraumverschiebung wird von Richtern zu Recht nahezu einhellig als unangemessen befunden.

7. Vollrausch

Hat sich der Täter schuldhaft in einen Rausch versetzt, ist er deswegen zumindest vermindert schuldfähig, und begeht er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat, so beträgt die Höchststrafe fünf Jahre (§ 323 a StGB), auch wenn die rechtswidrige Tat ein Mord war.

Die Strafraum der wichtigsten Strafvorschriften für Straftaten gegen die körperliche Integrität und gegen Eigentum sowie Vermögen zeigt folgende Tabelle:

Tatbezeichnung	§ StGB	Mindeststrafe	Höchststrafe
Körperverletzung	223		3 Jahre
Körperverletzung, gefährliche	223 a		5 Jahre
Körperverletzung, schwere	224	1 Jahr	5 Jahre
Körperverletzung mit Todesfolge	226	3 Jahre	15 Jahre
Totschlag	212 I	5 Jahre	15 Jahre
Totschlag, minder schwerer Fall	213	6 Monate	5 Jahre
Vollrausch	323 a		5 Jahre
sexuelle Nötigung	178 I	1 Jahr	10 Jahre
sexuelle Nötigung mit Todesfolge	178 III	5 Jahre	15 Jahre
Vergewaltigung	177 I	2 Jahre	15 Jahre
Vergewaltigung mit Todesfolge	177 III	5 Jahre	15 Jahre
sexueller Mißbrauch von Kindern	176 I	6 Monate	5 Jahre
sexueller Mißbrauch von Kindern besonders schwerer Fall	176 III	1 Jahr	10 Jahre
sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge	176 IV	5 Jahre	15 Jahre
Raub	249 I	1 Jahr	15 Jahre
Raub, schwerer	250 I	5 Jahre	15 Jahre
Raub mit Todesfolge	251	10 Jahre	lebenslang
räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	316a I 1	5 Jahre	15 Jahre
räuberischer Angriff auf Kraftfahrer besonders schwerer Fall	316 a	5 Jahre	lebenslang
Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl	244	6 Monate	10 Jahre
Diebstahl, Bandendiebstahl, schwerer	244 a	1 Jahr	10 Jahre

